

Rundschreiben 08/2019

An SVK Kunden – Krankenversicherer und Institutionelle Kunden sowie Dialysezentren

Solothurn, 23. September 2019

Präzisierung Rundschreiben 02/2016 – Urteil C-354/2014 des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend Dialysebehandlungen während der stationären Rehabilitation

Sehr geehrte Damen und Herren

Die stationäre Behandlung ist nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KVG grundsätzlich mittels Pauschalen abzugelten (Fall- oder wie hier im Rehabilitationsbereich – Tagespauschalen). Zu den besonderen diagnostischen oder therapeutischen Leistungen gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KVG zählen gemäss BVGer aber nur „seltene und besonders aufwendige Leistungen“.

Wir präzisieren das Rundschreiben 02/2016 vom 15. März 2016 wie folgt:

Am 26. Januar 2018 hat beim Bundesamt für Gesundheit unter Leitung von Frau Sandra Schneider die Besprechung der Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Januar 2016 in Sachen „Tarifvertrag Rehabilitation ab 1. Januar 2012“ zwischen tarifsuisse AG und Rheinburg Klinik (Urteil C-354/2014) auf die Anwendung der Tarifstrukturen SwissDRG, TARPSY, zukünftig ST Reha, und Kostenfolgen für Krankenversicherer stattgefunden. Bis heute haben wir noch keine Rückmeldung resp. ein entsprechendes Leitpapier vom BAG erhalten.

Der SVK hat dem BAG die klare Haltung aus operativer Sicht in dieser Sache dargelegt, und zwar dass dieses Urteil ausschliesslich auf die Rheinburg Klinik anzuwenden ist. Ausgenommen bleiben die in den individuellen Tarifverträgen zwischen tarifsuisse ag und den Leistungserbringern vereinbarten Bestimmungen.

Operativ ist der SVK im Dialysebereich seit Monaten damit konfrontiert, dass Kantone und Kliniken, bezugnehmend auf obiges Urteil, die vollen Kosten (100%) von Dialysebehandlungen auf den Krankenversicherer resp. den SVK zu legen versuchen, und entsprechende Dialyserechnungseingänge erfolgen.

Der SVK hält sich entsprechend bis zur Klärung der offenen Sachlage strikt an die Rahmenbedingungen aus dem Dialysevertrag (in Kraft getreten am 1. Januar 2011) und weist jegliche davon abweichende Rechnungen konsequent zurück (mit oben erwähnten Ausnahmen betreffend Tarifverträgen).

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVK



Roger Schober
Geschäftsführer



Simone Sasso
Abteilungsleiter
Dialyse & Transplantation